

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1958

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 29. Juli 1958

Inhalt

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 42) Kirchengesetz vom 23. Juni 1958 über Abgrenzung der Kirchenkreise
- 43) Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern vom 1. Juli 1958
- 44) Anordnung über die Benutzung der Kirchhöfe, Kirchhofskapellen und Leichenhallen
- 45) + 46) Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung

47) Pfarrbesetzung

48) Kollektenempfehlung

49) — 52) Geschenke

53) Berichtigung des Fernsprechverzeichnisses — Kirchl. Amtsblatt Nr. 14/15, Jahrgang 1957

II. Personalien

III. Predigtmeditationen

IV. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen



Im ersten Kalenderhalbjahr 1958 sind nachstehend aufgeführte Amtsträger und ehemalige Amtsträger der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

Friedrich Burmeister

am 5. Januar 1958

Dr. Hans Berg

am 6. Januar 1958

Hermann Beyer

am 17. Februar 1958

Franz Kamin

am 18. April 1958

Hermann Schilbe

am 16. Mai 1958

Paul Frahm

am 18. Juni 1958

Gotthard Meyer

am 23. Juni 1958

Selig sind die Toten, die in dem Herrn sterben.

Schwerin, den 18. Juli 1958

Pastor i. R., wohnhaft gewesen in Pforzheim,

früher **Grüssow**

Evangelist in R., **Neustrellitz**

Pastor in R., **Leussow**

Pastor i. R., wohnhaft gewesen in Schwerin,

früher **Benthen**

Propst, **Brudersdorf**

Pastor i. R., **Rostock**, St. Marien

Pastor in R., **Stavenhagen**

Offenbarung 14, 13

Der Oberkirchenrat

Beste

42) G. Nr. /37/ II 42 q

Der Landessynodalausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1958 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 23. Juni 1958 über Abgrenzung der Kirchenkreise

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestehen folgende Kirchenkreise:

1. Kirchenkreis **Güstrow** mit den bisherigen Propsteien Bützow, Güstrow, Krakow, Laage und Malchow.

2. Kirchenkreis **Ludwigslust** mit den bisherigen Propsteien Boizenburg, Hagenow, Wittenburg, Dömitz, Grabow und Neustadt-Glewe.

3. Kirchenkreis **Malchin** mit den bisherigen Propsteien Dargun, Malchin, Stavenhagen, Waren, Penzlin, Röbel und Gnoien.

4. Kirchenkreis **Parchim** mit den bisherigen Propsteien Goldberg, Lübz, Parchim und Plau.
5. Kirchenkreis **Rostock-Stadt**.
6. Kirchenkreis **Rostock-Land** mit den bisherigen Propsteien Doberan, Ribnitz, Rostock-Land, Sanitz und Bukow.
7. Kirchenkreis **Schönberg** mit den bisherigen Propsteien Grevesmühlen, Klütz und Ratzeburg.
8. Kirchenkreis **Schwerin** mit den bisherigen Propsteien Gadebusch, Schwerin-Stadt, Schwerin-Land und Crivitz.
9. Kirchenkreis **Stargard** mit den bisherigen Propsteien Friedland, Neubrandenburg, Neustrelitz, Stargard, Wesenberg, Mirow und Woldegk.
10. Kirchenkreis **Wismar** mit den bisherigen Propsteien Lübow, Sternberg und Wismar.

§ 2

Die näheren Bestimmungen über die Zugehörigkeit der Kirchspiele zu den einzelnen Kirchenkreisen und Propsteien (Senioraten) trifft der Oberkirchenrat (die Kirchenleitung). Entscheidend für die Zugehörigkeit der Kirchgemeinden ist der Sitz der Kirche, bei Tochterkirchen und Kapellen der Sitz der Mutterkirche, bei kombinierten und vagierenden Mutterkirchen der Sitz der Pfarrkirche.

§ 3

Die §§ 1, 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 7. März 1934 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 S. 37) werden aufgehoben.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt 2 Wochen nach der Verkündung in Kraft.
Schwerin, den 5. Juli 1958

Der Oberkirchenrat Beste

43) G. Nr. /36/ VI 47 1¹

Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern vom 1. Juli 1958

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1952 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 19, Seite 115 — erläßt der Oberkirchenrat folgende Ausführungsbestimmungen:

- I. Mit den nach §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1952 widerrufenen beauftragten Pfarrhelfern wird ein Dienstvertrag abgeschlossen. Die vorläufige Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst (AVO) vom 12. Oktober 1949 mit den dazu ergangenen Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen ist dafür maßgebend.
Die mit pfarramtlichen Hilfeleistungen beauftragten, aber noch nicht ordinierten Pfarrhelfer erhalten auf Grund des Dienstvertrages eine Vergütung nach Gruppe V der VGO.
- II. Bevor ein Pfarrhelfer ordiniert und mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarre als Pfarrverweser beauftragt werden kann, hat er einen mindestens halbjährigen Kursus zu besuchen und sich einer Prüfung zu unterziehen. In dieser Prüfung hat er Kenntnisse in Bibeldkunde, Schriftauslegung, Kirchengeschichte und Kirchenkunde nachzuweisen. Außerdem hat er eine Predigt und eine Katechese zu halten. Die Prüfung erfolgt durch den Landesbischof, ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrats und einen Landessuperintendenten.
- III. Nach bestandener Prüfung und Bewährung kann der Pfarrhelfer unter Aufhebung des widerrufenen Auftrags mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarre als Pfarrverweser beauftragt und ordiniert werden. Er wird auf Lebenszeit fest angestellt und führt alsdann die Amtsbezeichnung „Hilfsprediger“ oder, wenn er Diakon ist, „Pfarrdiakon“. Nach längerer Bewährung kann ihm die Amtsbezeichnung „Pastor“ verliehen werden.
- IV. Die fest angestellten Pfarrverweser erhalten ein Dienst Einkommen (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) nach Gruppe 1 der als Anlage an-

geschlossenen Besoldungsordnung für Pfarrverweser. Das Grundgehalt steigt von 2 zu 2 Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehaltes. Das höhere Grundgehalt wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt. Nach Ablauf von 6 Jahren und ausreichender Bewährung kann ein Aufrücken in die Gruppe 2 der angeschlossenen Besoldungsordnung erfolgen. Die Dienstbezüge unterliegen den jeweils für die Besoldung der Pastoren geltenden Bestimmungen. Die Vorschriften über die Gewährung von Kinderzuschlägen sind in gleicher Weise wie bei den Pastoren anzuwenden. Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der ersten festen Anstellung als Pfarrverweser. Die nach Vollendung des 27. Lebensjahres im kirchlichen oder sonstigen Dienst verbrachte Zeit kann auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, die im sonstigen Dienst verbrachte Zeit jedoch nur dann, wenn die Tätigkeit für die spätere Ausübung des Pfarrhelferamtes förderlich gewesen ist. Die Anrechnung einer solchen Zeit soll in der Regel 4 Jahre nicht übersteigen.

Die beim Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen im Amt befindlichen Pfarrverweser erhalten bei ihrer festen Anstellung den nächst höheren Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe 1 gegenüber ihren bisherigen Bezügen. Dementsprechend wird auch das Besoldungsdienstalter festgesetzt.

Bei Überführung des Pfarrverwesers in die Besoldungsgruppe 2 wird der höchst höhere Grundgehaltssatz gezahlt und das Besoldungsdienstalter entsprechend neu festgesetzt.

- V. Festangestellte Pfarrverweser haben Anspruch auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Geistlichen und Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen. Das Dienst Einkommen, nach dem die Versorgungsbezüge zu errechnen sind, richtet sich nach den Vorschriften unter Abschnitt IV.
- VI. Hinsichtlich der dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrverweser finden die für die Geistlichen geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Pfarrverweser können durch Erteilung eines anderen Auftrages versetzt werden.
- VII. Die Absolventen von Predigerschulen mit ordnungsmäßigem Abgangszeugnis gelten als Geistliche im Vorbereitungsdienst. Ihre Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe 1. Nach ihrer Ordination und der Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarre werden sie in Stufe 4 der Besoldungsgruppe 1 eingestuft. Nach Ablauf von 3 Jahren kann bei Bewährung die Anstellung als Hilfsprediger erfolgen mit Besoldung nach der Kirchlichen Besoldungsordnung und Auf-rücken bis zur Stufe 7 derselben. Die Bestimmungen in IV, V und VI gelten sinngemäß.
- VIII. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. November 1957 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 15. Oktober 1956 aufgehoben.
Schwerin, den 1. Juli 1958

Der Oberkirchenrat Beste

Anlage zu Abschnitt IV der Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 1958 zu dem Kirchengesetz vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern.

Besoldungsordnung für Pfarrverweser

Stufe	Besoldungsgruppe 1		zusammen
	Grund- gehalt	Wohnungs- geldzuschuß — Ortsklasse D —*)	
	DM	DM	DM
1	233,33	29,—	262,33
2	254,17	29,—	283,17
3	275,—	29,—	304,—
4	295,83	39,50	335,33
5	316,67	39,50	356,17

Stufe	Besoldungsgruppe 1			zusammen
	Grund- gehalt	Wohnungs- geldzuschuß — Ortsklasse D —*)		
	DM	DM	DM	
6	333,33	+	39,50	= 372,83
7	350,—	+	39,50	= 389,50
8	366,67	+	39,50	= 406,17
9	383,33	+	39,50	= 422,83
10	400,—	+	39,50	= 439,50
11	416,67	+	39,50	= 456,17

Stufe	Besoldungsgruppe 2			zusammen
	Grund- gehalt	Wohnungs- geldzuschuß — Ortsklasse D —*)		
	DM	DM	DM	
1	312,50	+	39,50	= 352,—
2	333,33	+	39,50	= 372,83
3	354,17	+	39,50	= 393,67
4	375,—	+	39,50	= 414,50
5	395,83	+	39,50	= 435,33
6	416,67	+	39,50	= 456,17
7	437,50	+	39,50	= 477,—
8	458,33	+	39,50	= 497,83
9	479,17	+	39,50	= 518,67
10	500,—	+	39,50	= 539,50
11	525,—	+	39,50	= 564,50

*) Bei Beschäftigung in Orten einer höheren Ortsklasse ändert sich der Wohnungsgeldzuschuß entsprechend.
44) G. Nr. /205/ II 31 m

Anordnung über die Benutzung der Kirchhöfe, Kirchhofskapellen und Leichenhallen

- I. 1. Die Handreichung zum Abschnitt VIII der Lebensordnung vom 2. Dezember 1955 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/6, Seite 25 ff. — bestimmt unter Ziffer 8:
„Bei einer Beerdigung ohne kirchliche Mitwirkung werden Kirchen nicht zur Verfügung gestellt. Für Friedhofskapellen erläßt der Oberkirchenrat besondere Anordnungen.“
2. In § 11 des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922 über das Verhalten der Kirche gegenüber dem Austritt aus der Kirche und dem Wiedereintritt — Kirchliches Amtsblatt Nr. 4, Seite 21 ist festgelegt:
„Die Aufnahme von Leichen Ausgetretener auf den kirchlichen Friedhöfen kann nicht versagt werden. Von der Einrichtung eines besonderen Begräbnisplatzes für sie ist abzusehen.“
3. Für Leichenhallen ist § 13 der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission über die ärztliche Leichenschau vom 9. März 1949 — ZVOBl. I, Seite 267 — zu beachten. Er lautet:
„In Orten, in denen eine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung steht, ist jede Leiche binnen 24 Stunden nach dem Tode, jedoch nicht vor der Leichenschau, in die Halle überzuführen. Findet die Leichenschau später als 24 Stunden nach dem Tode statt, so ist die Überführung unverzüglich nach der Leichenschau vorzunehmen.
Auf Antrag eines Angehörigen kann die zuständige Polizeibehörde die Aufbewahrung der Leiche im Sterbehause genehmigen, wenn der Arzt bescheinigt, daß Bedenken hiergegen nicht bestehen.
Als öffentliche Leichenhallen sind die Leichenhallen auf Friedhöfen und in Krematorien anzusehen. An die Stelle der öffentlichen Leichenhalle kann die Leichenhalle eines Krankenhauses treten.“
- II. Über die Benutzung der Kirchhöfe, Leichenhallen und Kirchhofskapellen wird in Ausführung von VIII 8 der Handreichung zur Lebensordnung folgendes angeordnet:
 1. Auf die im Eigentum der Kirchen im Bereich der Landeskirche stehenden **Kirchhöfe** sind alle Toten aus den zu den Kirchspielen gehörenden Ortschaften ohne Unterschied des Bekenntnisses oder der Weltanschauung aufzunehmen. Tote aus anderen Gemeinden dür-

fen nur bestattet werden, wenn für sie ein Anrecht auf Bestattung in einem Erbbegräbnis, einem Wahlgrab oder einem reservierten Reihengrab besteht, oder wenn der Kirchhofsvorstand die Bestattung ausdrücklich genehmigt. Es wird erwartet, daß alle, die den Kirchhof betreten, auf den Ernst und die Würde der Stätte als Gottesacker die gebührende Rücksicht nehmen.

2. **Leichenhallen** oder andere, ausschließlich zur Aufnahme von Leichen bestimmte Räume dienen zur Aufnahme aller Toten, die nach Ziffer II 1 auf dem Kirchhof beizusetzen sind, sowie der im Kirchspiel Verstorbenen, die nach auswärts übergeführt werden sollen.
3. Es ist nicht gestattet, Leichen während der Zeit zwischen Tod und Beerdigung in der Kirche aufzubahren. Das ist auch nicht möglich, wenn sich auf dem Kirchhof nur die Kirche befindet und ein besonderer zur Aufnahme von Toten bestimmter Raum nicht vorhanden ist.
In Ausnahmefällen, wenn aus besonderen Gründen für eine Leiche keine andere Möglichkeit der Unterbringung gegeben ist, darf ein Sarg in einem hierzu geeigneten Nebenraum einer Kirche oder Kapelle — etwa im Turm — aufgestellt werden. Hierzu ist die Genehmigung des Pastors erforderlich.
Das für die regelmäßigen Gottesdienste geweihte Gotteshaus kann seinem Wesen nach für weltliche Trauerfeiern nicht zur Verfügung gestellt werden. Die von der Kirche gehaltenen Trauerfeiern sind Gottesdienste. Sie dürfen in solchen Kirchengemeinden, in welchen ein entsprechendes altüberliefertes Herkommen besteht, auch weiterhin in der Kirche oder der Kapelle stattfinden. Jedoch darf der Sarg aber auch in diesen Fällen erst unmittelbar vor dem Beginn der Feier in das Gotteshaus gebracht werden.
4. **Kirchhofskapellen** sind solche Gebäude, die auf Kirchhöfen für Bestattungsfeiern errichtet sind.
Kirchhofskapellen sind auch bei der Bestattung von Angehörigen anderer christlicher Bekenntnisse sowie zu Trauerfeiern ohne kirchliche Mitwirkung unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.
5. Auch diejenigen Bestattungen, welche nicht durch den örtlich zuständigen Geistlichen oder überhaupt ohne Mitwirkung der Kirche stattfinden, müssen bei dem hierzu Beauftragten des Kirchhofsvorstandes rechtzeitig angemeldet werden. Der Pastor setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Tag und Stunde der Beerdigung fest.
Auswärtige evangelische Geistliche dürfen auf dem Kirchhof und in der Kapelle nur mit Zustimmung des für den Bestattungsort zuständigen Pastors amtieren.
Wollen andere Personen im Zusammenhang mit einer kirchlichen Bestattung Ansprachen halten, so ist hierzu die Zustimmung des bei der Beerdigung tätigen Pastors einzuholen.
Bei Trauerfeiern für Angehörige anderer christlicher Bekenntnisse darf nur ein Geistlicher dieser Konfession amtieren. Er hat sich auf die zu dem Begräbnis erforderliche Tätigkeit zu beschränken und sich jeder Überschreitung dieser Grenzen, insbesondere jeder anderen priesterlichen Handlungen zu enthalten.
Ansprachen Nichtgeistlicher — geschehen sie im Zusammenhang mit einer kirchlichen Bestattung im Anschluß an den kirchlichen Akt oder bei Bestattungen ohne kirchliche Mitwirkung — sollen sich auf die Würdigung des Verstorbenen beschränken und dürfen nicht gegen den christlichen Glauben oder die Kirche gerichtet sein. Das christliche Empfinden sowie die Auffassungen Andersdenkender dürfen nicht verletzt werden.
Finden Begräbnisse ohne Beteiligung der Kirche statt, so wahrt diese ihr Hausrecht

durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Würde der Kirchhofskapelle und des Begräbnisplatzes.

6. Die Kirchhofskapelle darf bei Trauerfeiern, die von Angehörigen anderer Bekenntnisse oder Weltanschauungen gehalten werden, nicht verändert werden, insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Sinnbilder nicht verändert, entfernt oder verdeckt werden. Die Benutzung des Altars ist bei Trauerfeiern ohne Mitwirkung der Kirche ausgeschlossen.
7. Die bei Bestattungsfeiern vorzutragenden Musikstücke und Gesänge bedürfen der Genehmigung des örtlich zuständigen Pastors. Bei musikalischen Darbietungen im Rahmen einer kirchlichen Bestattung ist zu beachten, daß die kirchliche Bestattung gottesdienstliche Handlung ist, Gesänge müssen biblische und kirchliche Texte zur Grundlage haben und sich auf die Bestattung beziehen. Gesänge aus weltlichen Musikwerken und Opern sind nicht zulässig. Auch Volkslieder dürfen bei einer kirchlichen Bestattung nicht gesungen werden. Bei instrumentalen Darbietungen sind ebenfalls Bearbeitungen aus Opern u. ä. nicht erlaubt. Musikalische Darbietungen bei Bestattungen ohne kirchliche Mitwirkung oder nach Abschluß des kirchlichen Aktes haben dem Ernst der Handlung und der Würde des Ortes zu entsprechen.
8. Der Dienst des kirchlichen Organisten kann bei Bestattungsfeiern von Verstorbenen, die der evangelischen Kirche nicht angehören, nicht in Anspruch genommen werden.
9. Die Ausschmückung der Kirchhofskapelle regelt die Kirchhofsordnung.
10. Auf Feuerbestattungen und die Beisetzung von Aschenurnen finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
11. Im übrigen regeln die örtlichen Kirchhofsordnungen die Benutzung der Kirchhöfe, wobei auch hier Unterschiede nach Bekenntnis oder Weltanschauung der Verstorbenen ausgeschlossen sind.
12. Alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen, auch soweit sie in Kirchhofsordnungen enthalten sind, werden hiermit aufgehoben.

Schwerin, den 1. Juli 1958

Der Oberkirchenrat
Beste

45) G.Nr. /523/ VI 47 a¹

Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung
Der Pastor i. R. Bruno Hoepcker in Rostock scheidet auf seinen Antrag mit dem 1. Juli 1958 aus der Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung aus.

Schwerin, den 4. Juni 1958

Der Oberkirchenrat
Beste

46) G.Nr. /530/ VI 47 a¹

In die erste theologische Prüfungsbehörde wurde der Propst Kurt Scheunemann in Ribnitz mit Wirkung vom 1. Juli 1958 berufen.

Schwerin, den 30. Juni 1958

Der Oberkirchenrat
Beste

47) /114/ Fürstenberg, Pred.

Pfarrbesetzung

Die Pfarre Fürstenberg an der Havel ist demnächst wieder zu besetzen. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 22. Mai 1958

Der Oberkirchenrat
Beste

48) /610/ I II 41 b

Kollektenempfehlung

für die Kollekte des 10. S. n. Trinitatis (10. August 1958) für Mission unter Israel und Evangelischen Bund in Mecklenburg.

Die Kirche hat nicht nur den Auftrag, das Evangelium unter den Heiden zu verkündigen, sondern auch den Juden. Zugleich ist es brüderliche Pflicht, der jüdischen Christen sich anzunehmen, die zum Glauben an Christus gekommen sind. Der Fortgang dieser Arbeit hängt nicht zu einem geringen Teil von dem Ertrag der Kollekte ab, die am 10. Sonntag nach Trinitatis sowohl für Mission unter Israel, als auch für den Evangelischen Bund gesammelt wird, dessen Aufgabe es ist, das Erbe der Reformation zu wahren und zu pflegen. Durch Wort und Schrift hilft der Evangelische Bund den Kirchengemeinden zu rechter evangelischer Besinnung. Die Gemeindeglieder werden herzlich gebeten, die Opfergabe dieses Sonntages reichlich zu bemessen, damit die Mission unter Israel und die Bestrebungen des Evangelischen Bundes tatkräftig gefördert werden können.

Schwerin, den 3. Juli 1958

Der Oberkirchenrat
Walter

49) /9/ Bützow, vasa sacra

Geschenke

Der Stiftskirche zu Bützow wurden geschenkt von Gottesdienstbesuchern:

- 1 Altartuch
- 1 Altarfrontale, weiß
- 1 Lese-pultdecke, weiß
- 1 Kanzel-pultdecke, weiß,

sämtliche Stücke gearbeitet von der Paramentenwerkstatt des Stiftes Bethlehem.

Anlässlich der Goldenen Konfirmation 1958 wurde der Stiftskirche Bützow an Stelle der abhandengekommenen silbernen Taufschale eine solche aus Kupfer gearbeitet und geschenkt von dem Kupferschmiedemeister Emil Vetter aus Demmin, konfirmiert in Bützow.

Der Kapelle zu Langen Trechow wurden von mehreren Gemeindegliedern geschenkt:

- 1 Abendmahlskelch
- 1 Abendmahlskanne
- 1 Ciborium
- 1 Patene

aus Feinzinn.

Schwerin, den 10. Juli 1958

Der Oberkirchenrat
Walter

50) /3/ Karchow, Gemeindepflege

Geschenke

Der Kirche zu Bütow wurde von der Kirchenältesten Frau Drephal eine neue Altardecke mit Stickerei geschenkt.

Der Kirche zu Karchow wurde von der Kirchenältesten Frau Liebert eine neue Altardecke geschenkt. Der Kirche zu Minzow wurde von Herrn Tischler Wolf in Minzow ein selbstgearbeitetes Kreuz für den Gemeinderaum geschenkt.

Schwerin, den 18. Juni 1958

Der Oberkirchenrat
Walter

51) /5/ Dambeck b. Karstädt, Geschenke

Geschenk

Im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Erneuerung des Innern der Kirche zu Dambeck stiftete ein Gemeindeglied einen langen kostbaren Läufer für die Kirche.

Schwerin, den 16. Juni 1958

Der Oberkirchenrat
Walter

52) /58/ Picher, Gemeindepflege

Geschenk

Der Kirche in Picher wurde bei der goldenen Konfirmation Pfingsten 1958 von einer goldenen Konfirmandin ein neuer Teppich vor dem Altar geschenkt.

Schwerin, den 16. Juni 1958

Der Oberkirchenrat
Walter

Berichtigung des Fernsprechverzeichnisses — Kirchliches Amtsblatt Nr. 14/15, Jahrgang 1957 —

Unter Kirchliche Dienststellen in Berlin:
— Zentral-Ausschuß für Innere Mission, Schönhauser Allee 59 —
ist zu streichen 44 36 28
und dafür zu setzen die Doppelnummer 44 69 42/44 69 43
unter Blücher ist in Spalte 4 b zu streichen 21
und dafür zu setzen 81
unter Gnevsdorf ist in Spalte 4 b zu streichen 5
und dafür zu setzen 205
unter Güstrow ist in Spalte 3 zu berichtigen

Pfarrkirche I Pastor Zedler,
Pfarrkirche II Pastor Stüber,
unter Schwerin ist hinzuzufügen
Schwerin, in Spalte 2 Schwerin,
in Spalte 3 Ev. Jungmädchenarbeit,
Am Päckhof 9,
in Spalte 4a Schwerin,
in Spalte 4b 6243,
unter Alt Meteln ist in Spalte 4b zu streichen 104
und dafür zu setzen 204.
Schwerin, den 1. Juli 1958

Der Oberkirchenrat
Im Auftrage:
Niendorf

II. Personalien

Verliehen wurde:

Dem Kantor Walter Bruhns in Schwerin der Titel Kirchenmusikdirektor zum 1. Juni 1958. /36/ Pers. Akten.

Berufen wurden:

Propst Berggold in Vipperow auf die Pfarre St. Marien I in Friedland zum 15. Mai 1958. /230/1 Pred.
Pastor Rudolf Lange in Hanstorf auf die Pfarre Kavelstorf zum 15. Mai 1958. /148/ Pred.
Pastor Paul Friedrich Martins in Sülstorf auf die Pfarre daselbst zum 1. Juni 1958. /210/1 Pred.

Beauftragt wurde:

Vikarin Christa Radtke, Zittow, mit der Hilfeleistung in der landeskirchlichen Jugendarbeit beim Landesjugendpfarramt in Schwerin zum 1. Mai 1958. /24/ Pers. Akten.

Abgeordnet wurde:

Cand. theol. Anna Muche zur Hilfeleistung in die Kirchgemeinde Zittow zum 15. Mai 1958. /7/ Pers. Akten.

Die zweite theologische Prüfung bestanden

am 22. und 23. April 1958 die nachstehend genannten Vikare:

Gottfried Bodenmüller aus Groß Lukow
Heinz Gaeverth aus Badendiek
Helmut Thal aus Wulkenzin
Peter Voß aus Parum/Wittenburg.
/15/ Bodenmüller, Pers. Akten.

Ausgeschieden ist:

Pastor Dr. Paul-Christian Paegelow in Schwerin auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1958. /87/ Pers. Akten.

Heimgelufen wurden:

Propst Hermann Schilbe in Brudersdorf am 16. Mai 1958 im 81. Lebensjahr. /52/ Pers. Akten.
Pastor i. R. Franz Kamin, früher in Benthen, am 18. April 1958 im 87. Lebensjahr. /46/ Pers. Akten.

III. Predigtmeditationen

16. nach Trinitatis: 2. Korinther 1 v. 3—7

Im Hintergrund steht der Einwurf der Zweifler und Gegner: müßte der Bote Christi nicht auf der via gloriae zu finden sein, so wie Christus im Evangelium des Tages, der selbst Tote auferweckt? So fragten die Korinther im Blick auf Paulus, so fragen heute Christen im Blick auf ihre schwache Kirche. Paulus antwortete, Gott hätte sich nicht von ungefähr als Vater Jesu Christi, das heißt als Gott alles Trostes offenbart, Paulus sieht beherrschend in der Mitte des Lebens Jesu das Kreuz. Am Leiden Christi aber partizipiert der Bote, je näher er beim Herrn steht, umso mehr. Partizipation am Leiden aber erträgt nur, wer „auch reichlich getröstet wird durch Christus“. Teilhabe am corpus mysticum Christi ist Teilhabe am ganzen Christus, der litt und starb, aber auch auferstand und bei Gott und den Seinen ist in Ewigkeit. In ihm lebt sein Bote, d. h. in Trübsal, Trost, Geduld, Hoffnung, — ein spannungsreiches Leben, das seinen Schwerpunkt im Geist hat und des jüngsten Tages wartet.

Die Gemeinden sollten sich vor dem Urteil hüten: was hilft uns das! Paulus sieht voraus, daß sie alle in Not geraten werden; die Zeit der Verfolgungen zieht schon herauf. Wieviel Uneinigkeit war schon da, wieviel Streitpunkte mußten im ersten Brief besprochen werden, wie wenig von der via regia war sichtbar, wie viel von der via crucis! Wieviel apostolische Seelsorge tat not! Solcher Situation muß der Bote Jesu gewachsen sein. Aus der Teilhabe am Leiden Christi, das weitergeht bis zur Erneuerung der Welt, bringt er der Gemeinde in ihre leidvolle Existenz Trost, „welcher sich wirksam erweist, wenn ihr leidet mit Geduld dieselben Leiden, die auch wir leiden“. Teilhabe am mystischen Leib Christi läßt Hoffnung entstehen, die „fest steht“, „weiß“, daß der Trost keine Illusion ist, sondern eine Realität.

Wer die Kirche kritisiert oder gar verläßt, weil sie unter dem Kreuz lebt, war nie Glied am mystischen Leibe Christi. Deuten wir Prediger die „Trübsale“ so, daß unsere Hörer durch sie hindurch dem Herrn begegnen!

17. nach Trinitatis: 1. Korinther 9 v. 16—23

Im Dienst des Evangeliums zu stehen, — was heißt das?
1. Paulus kam in ihn nicht durch einen gequälten Ent-

schluß, sondern durch einen Befehl aufgrund der Berufung vor Damaskus. „Ich muß es tun“. Da vergeht jeder Eigenruhm mit Folgeerscheinungen wie rhetorischer Effekthascherei oder Eindruckschindeln um jeden Preis. Der Bote Jesu muß das Evangelium predigen, wem als Prediger solch Vorbild Gewissensunruhe bereitet, vertraue dem bewährten Wort: „Predige Christum, bis du ihn hast, nachher wirst du ihn predigen, weil du ihn hast“.

- Das Wissen, von Christus berufen zu sein, gibt Freiheit. Paulus weiß, daß er seinen Lebensunterhalt von seinen Gemeinden fordern durfte. Aber damit niemand seinen Dienst mißdeute, will er unabhängig bleiben. Wen Christus in den Zeugendienst zwingt, den trägt er auf sicheren Händen. Je unsicherer Prediger im Entscheidenden sind, umso mehr werden sie nach ihrer materiellen Sicherheit fragen, damit sich aber auch leicht der Zweideutigkeit aussetzen, die dem Gehaltsempfang im Dienst der Kirche anhaftet. Paulus fiel nicht einer Schwärmerei zum Opfer, die bei seinem Verzicht im Anschluß an Matth. 6 v. 26 möglich gewesen wäre; vielmehr blieb er in seinem Handwerk tätig, das ihn allerdings mehr schlecht als recht genährt haben mag. Jedenfalls blieb er so frei und ließ dem Herrn, der ihn berufen hatte, und seinem Evangelium die Ehre allein. Gott sorgt für die Seinen. Bete und arbeite, — das macht frei.

- Freiheit im Christentum wäre nicht, wenn sie nicht zum Dienst der Liebe führte. „Ich habe mich selbst jedermann zum Knecht gemacht“. Die beiden großen Beispiele hier sind die Mission unter Juden und Hellenen. Der Dienst der Liebe führt nie zur Ver-suchung der Charakterlosigkeit; darum schließt die Perikope mit dem 23. Vers.

Viele, die nur am materiellen Vorteil interessiert sind, fragen: was habe ich von der Kirche? Bevor sie das Band mit ihr zerschneiden, sollten sie die Maßstäbe rechten Urteils zu gewinnen suchen. Wer Paulus verstanden hat — dazu wird allerdings Lebensreife gehören —, bleibt im Gehorsam unter dem Wort, das ihn berief, im Verzicht auf nur materiellen Vorteil, der ihm die Freiheit sichert, im Dienst der Liebe.

Erntedankfest: 1. Mose 8 v. 15—22

Erntedankfest ist das weltoffenste Fest der Kirche. Es darf mit seinem Text wohl bei der Erinnerung an kosmische Katastrophen verweilen, aber nicht in lähmender Angst vor ihrer Wiederkunft, wenn auch neue Situationen sie heraufzuführen drohen. Heute rede die Predigt nicht von den Schrecken eines möglichen Atomtodes! Trotz der kosmischen Flut, — die Menschheit wurde gerettet, und die Tierwelt dazu, wie die Erde mit den Keimen pflanzlichen Lebens. Gott befahl Noah: Öffne die Tore der Arche, führe das Leben heraus, damit es dem Leben diene! „Merkwürdigerweise gibt es Leute, die nicht mehr aus dem Kasten herauswollen und so tun, als ob immer Sintflut sei“. „Wie oft sondert sich die Kirche von der Welt ab . . . , lebt davon, daß sie die Welt schlecht macht oder ihr den Untergang prophezeit. In der Sorge darüber, daß Kirche Kirche bleibt, kann sie ihre Aufgabe in der Welt auch gerade verpassen“ (Buri).

Bejahung des Lebens, Dienst an ihm aber ist unmöglich ohne den Segen Gottes. „Noah baute dem Herrn einen Altar“. Über allem Leben ist Gott Herr, darum wird ihm auch von den Gaben des Lebens geopfert. Was Gott gegeben wird und was er annimmt, wird vielfach wieder vergolten werden. Es sei das zweite Anliegen unserer Verkündigung heute: wer den Dienst am Leben als Gottesauftrag bejaht, der gebe Gott die Ehre und opfere von seinem Gut! Hinter dem kindlich-anthropomorphen Satz „Der Herr roch den lieblichen Duft“, steht nichts anderes als das Wort des Paulus, daß Gott den fröhlichen Geber liebhat.

Das dritte Anliegen der Verkündigung ist die Stärkung des Vertrauens zur Zukunft. Bejahung des Lebens in Arbeit und Freude ist nicht Vermessenheit oder Leichtsin, sondern Glaubensgehorsam unter der Verheißung Gottes. Trotz der realistischen Sicht, daß das menschliche Herz böse ist und bleibt, — Gottes Barmherzigkeit ist unserer Schlechtigkeit unendlich überlegen. Glaubt, vertraut, eßt und trinkt, arbeitet, seid fröhlich und feiert das Fest!

19. nach Trinitatis: 2. Mose 34 v. 5—10

Von der Möglichkeit, daß unser Kapitel eine Dublette von Kap. 24 ist, wird man schweigen dürfen. Wie ein-

drucksvoll ist die Schau der Schlußredaktion, daß die neue Gottesbegegnung nach dem Bundesbruch zur Begegnung mit der Barmherzigkeit Gottes wird! Es ist nacheinander von Offenbarung die Rede, vom Gebet des Mose und vom neuen Bund.

Die Offenbarung. Gott bleibt unsichtbar, er verhüllt sich wie hinter einer Wolke. Wenn er sich offenbart, so geschieht es durch sein Wort, das sein Wesen kundmacht. Was sagt Gott selbst über sein Wesen aus? Überwältigend heißt es nach dem Bundesbruch: barmherzig, gnädig, treu, huldvoll in tausend Geschlechtern, Schuld und Abfall vergebend. Auf diesen Aussagen liegt schwer der Akzent. Was daneben in v. 7b steht, ist gewollte Abstufung: die Schuld der Väter heimgesucht „nur“ bis an dritte und vierte Generationen; Schuld und Missetat bleiben nicht „ganz“ ungestraft! Überwältigend ist Gottes Liebe. „Erbarmen und Gnade bezeichnen den inneren Grund von Gottes heiligem Wesen und überwiegen seine Straf-gerechtigkeit“ (G. Beer). Welche Botschaft an Menschen erschrockenen Gewissens, wie die Kirche des Neuen Testaments sie weitergeben sollte (1. Joh. 4 v. 8, 16)! Zeiten des Abfalls sollten die Kirche nicht zu den Rachepsalmen führen, sondern zu unserem Wort.

Das Gebet Moses. Die Offenbarung geschah vor einem Einsamen; der Erleuchtete bittet: ziehe, o Allherr, mitten unter uns einher! Mose steht für sein Volk. „Vergib unsere Schuld . . . , mache uns zu deinem Eigentum“. „Denn ein Volk harten Nackens ist dieses Volk“, darum hat es die verheißene Barmherzigkeit nötig wie das tägliche Brot. Harte Naturen haben heiße Reinigungsfeuer nötig, kein Feuer aber brennt so heiß wie erbarmende, vergebende Liebe.

Der neue Bund. Das Gebet wird erhört: „all dein Volk“ wird unvergleichliche Wunder schauen! Unser Blick darf hier in die Heilsgeschichte gehen, bis zur Auferstehung Christi und zur Ausgießung des Geistes, ja bis zur Wiederkunft unseres Herrn.

Der Schlußsatz bringt das Paradox: „furchtbar ist, was ich für dich tun werde“. Furchtbar waren das Exil und die Zerstörung Jerusalems durch Titus. Aber das Furchtbare geschieht nicht gegen, sondern für das Volk des Bundes, für das Mose vor Gott steht, Gott ist Liebe.

Prof. D. Holtz

IV. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Die missionierende Kirche

22 Thesen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Beschlossen auf der 4. Tagung der 2. Generalsynode in Berlin am 6. Juni 1958

1.

Auf Befehl ihres Herrn hat die Kirche als Werkzeug des Heiligen Geistes die Aufgabe, zwischen Himmelfahrt und Wiederkunft Christi das Evangelium vom Reich allen Menschen zu bezeugen. Alles kirchliche Handeln verliert seinen Sinn, sobald die Kirche sich diesem Sendungsauftrag an die Welt entzieht.

2.

Wie Christus der Gesandte und der Sendende zugleich ist, so ist auch seine Kirche die Frucht und das Werkzeug seiner Sendung zugleich. Die Kirche hat sich also nicht zu entscheiden, ob sie Mission treiben will, sondern sie kann sich nur rufen lassen, Kirche zu sein, d. h. sich senden zu lassen. Kirchlicher Dienst, der nicht teilhaben will an dieser missionarischen Ausrichtung, bleibt daher ohne Frucht, wie umgekehrt missionarischer Aktivismus losgelöst von der Kirche als dem Leibe Christi ohne Vollmacht bleibt.

3.

Die Sendung der Kirche gilt nicht nur den Nichtchristen, Juden und Heiden, die ohne Erkenntnis Gottes in Jesu Christo leben, sondern auch den getauften aber entfremdeten Gliedern der Gemeinde. Deshalb richtet sich die Mission nach einem Wort Löhens zugleich nach außen und nach innen: „Ein Befehl est es, den Christus gibt, — allen Kreaturen das Evangelium und damit Glauben und Seligkeit zu bringen. Einerlei Absicht ist's, die er im Sinne hat: Sammlung, Zubereitung, Vollendung seiner Kirche. Einerlei Mittel sind es, die gebraucht werden: Wort und Sakrament. Was verschieden ist, sind nur die Gebiete; die Äußere Mission arbeitet unter den Un-

getauften, die Innere unter den Getauften. Um des verschiedenen Gebietes willen sind aber die beiden nicht getrennt, sondern innerlich verbunden, gleicher Würde und Ehre, gleicher Liebe und Treue wert.“

Von dieser grundsätzlichen Erkenntnis der Zusammengehörigkeit von Äußerer und Innerer Mission her sind zur Volksmission folgende Gedanken zu entwickeln:

I. Grundsatzfragen zur Volksmission

4.

Die Kirche ist in die gefallene Welt gesandt. Deshalb ist sie bis zu ihrer Vollendung ständig bedroht vom Einbruch der Mächte der Verführung, der Lauheit, der Sattheit und des geistlichen Todes. Volksmission ist daher in keiner Gestalt der Kirche überflüssig. Die heutige Situation der Volkskirche fordert sie in besonderem Maße. Die Kirche kann das Glaubensleben ihrer Glieder nur soweit erhalten, als diese bereit sind, es im Zeugnis weiterzutragen.

5.

Die Volksmission hat nicht den rechten Ansatz, wenn sie das, was Gott in seiner Gnade in der Taufe getan hat, außer acht läßt oder entwertet. Im Unterschied zur Heidenmission geht die Volksmission von der Taufe aus und nimmt damit die mit der Taufe übernommene Verantwortung der Kirche für die Getauften wahr. Auf diese Weise wird der auch in der volkshirchlichen Kindertaufe gegebene Segen an ihren Gliedern wirksam. Da aber die in der Taufe empfangene Gabe in diesem Aon ständig gefährdet ist durch das alte Wesen, durch die Mächte des Unglaubens und des Abfalls und da die Taufpraxis vielfach einem quietistischen Mißverständnis des Christenlebens Vorschub leistet, hat alle volksmissionarische Arbeit ein doppeltes Ziel:

- a) die lauen toten Glieder zu erwecken
- b) die Gemeinde Jesu Christi zum Dienst in der Welt zu ertüchtigen und dadurch zu erneuern.

Sie hat den Menschen in allen Lebensbereichen die Botschaft von Gesetz und Evangelium gegenüber allen religiösen und gottlosen Mächten der Zeit zu verkündigen und handelnd zu bezeugen. Dieser volksmissionarische Dienst der Kirche darf nicht von säkularen Zielsetzungen politischer, sozialer und kultureller Art überfremdet werden. Der Dienst der Volksmission gilt dem Menschen. Sein Ziel kann immer nur sein, die Menschen zum Glauben und zum Handeln aus Glauben zu führen.

6.

Die Volksmission hat nur dann Verheißung bleibender Frucht, wenn sie aus der Gemeinde der Getauften erwächst, zur Gemeinde hinführt und mit dem Leben der Gemeinde, ihrem Gottesdienst und ihrem Aufbau organisch verbunden bleibt. Weil Jesus Christus selbst die Sendung seiner Kirche in die Welt trägt und vollzieht, nimmt er auch die Gemeinde in diese Sendung hinein. Er erweckt Menschen für diesen Dienst und bevollmächtigt sie durch Gaben seines Geistes. Diese Gaben werden der Kirche und der Welt nur dann zum Segen, wenn sie im Gehorsam gegen den Auftrag Christi gebraucht werden. Der Gemeinde der gerechtfertigten Sünder, die diese Gaben nur zur eigenen Erbauung gebraucht, werden sie zum Gericht.

7.

Da die Gemeinde durch die Liebe Christi zum Dienst befreit ist, wird sie hineingedrängt in die Menschenliebe, die Selbstverleugnung und das Leiden ihres Herrn. Diese Liebe macht mit dem Menschen solidarisch, sie weckt Mut und Phantasie zu neuen Wegen, sie befähigt zu dienen und nicht zu herrschen.

8.

Aus diesem Grunde kann die missionarische Verkündigung nur in engster Verbindung mit der dienenden Tat geschehen. Volksmissionarische Verkündigung ohne Diakonie ist lieblos und ungläubwürdig. Diakonie ohne Bezeugung der Liebe Jesu bleibt auf die Dauer unklar und stumpf.

II. Die volksmissionarische Verkündigung

9.

Volksmissionarische Verkündigung ist die bekenntnisgemäße Ausrichtung der biblischen Botschaft vor Menschen, die dem Evangelium und der Kirche entfremdet sind.

Jeder, der mit seiner Verkündigung Entfremdete erreicht, wirkt und redet volksmissionarisch.

10.

Volksmission ist nicht auf den Evangelisationsvortrag beschränkt. Alle kirchliche Verkündigung kann Volksmission sein.

Die volksmissionarische Gesprächsführung von Mensch zu Mensch und in Gruppen ist nötig; denn viele Entfremdete öffnen sich der Botschaft der Kirche erst dann, wenn auch sie zu Wort kommen.

Daneben nimmt die Volksmission in zeitgemäßer Weise alle Möglichkeiten der Mitteilung der biblischen Botschaft wahr: wie Presse und Schrifttum, Bühne und Film, Funk und Fernsehen. Die Volksmission soll auf die Entwicklung immer neuer Formen der Verkündigung bedacht sein. Sie hat die Freiheit, veraltete Formen aufzugeben.

11.

Volksmissionarische Verkündigung darf nicht auf das Gotteshaus beschränkt bleiben, auch nicht auf Gemeindehäuser und Missionszelte. Überall, wo Entfremdete erreicht werden können, auf Straßen und Plätzen, in Wohnungen und Gasthäusern, in Fabriken, Geschäften und Büros soll Volksmission sie suchen.

12.

Volksmissionarische Verkündigung muß dem Entfremdeten neu Trost und Freude der Taufe deutlich machen, ihm die Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben anbieten und ihn in die Gemeinde zurückholen.

Wie dies jeweils geschehen kann, ist weiterhin abhängig

- a) von Fragen der Zeit und den besonderen Fragen der Menschen, denen diese Verkündigung gilt.
- b) Vom Abstand zum Evangelium, in dem sich die Hörer befinden; sie sind mit den Grundzügen der kirchlichen Lehre bekanntzumachen, auch Apologetik hat hier ihren Ort.
- c) Davon, daß die Hörer nicht mehr gewohnt sind, am Gottesdienst teilzunehmen: Ihnen muß die Herrlichkeit des Gottesdienstes, die lebendige Gegenwart Christi in seiner Gemeinde bezeugt werden.

13.

Die Sprache der volksmissionarischen Verkündigung wird bestimmt

a) durch die Heilige Schrift.

Fremdartige, aus der Sprache der Heiligen Schrift stammende Worte und Begriffe sind nicht zu entbehren, wenn man zur Sache kommen will. Die Bibel zeigt in ihrer Sprache eine große Offenheit gegenüber der Umwelt und gibt für eine gegenwartsnahe Verkündigung mehr Hilfen als bisher ausgeschöpft wurden.

b) durch den Hörer.

Der Volksmissionar muß den heutigen Menschen mit seinen Erlebnissen und Interessen, Verlegenheiten und Leidenschaften kennen, um in seiner Sprache von den großen Taten Gottes zu reden. Er hat die Botschaft der Bibel verständlich, unverkürzt und einprägsam in die Gegenwart hineinzusagen.

c) durch den Verkündiger.

Sein Auftrag gebietet ihm, die ihm verliehenen Gaben zu erwecken und zu gebrauchen, um nicht in Rhetorik und Routine abzugleiten.

III. Gemeindeaufbau und Volksmission

14.

Träger der Volksmission ist die Gemeinde in der Gesamtheit ihrer tätigen Glieder. Die Volksmission darf daher nicht die Sache weniger charismatischer Evangelisten oder volksmissionarischer Vereinigungen und Ämter bleiben, sondern muß als Auftrag an die ganze Gemeinde neu verstanden und Ausdruck ihres Lebens werden. Es gibt mehr Gemeindeglieder, die für die Volksmissionsaufgaben charismatisch begabt sind, als wir heute wissen. Es gilt, diese zu entdecken und in den Dienst zu stellen.

15.

Der Pfarrer schuldet die Verkündigung der frohen Botschaft allen auf mancherlei Weise. Durch die gottesdienstliche Verkündigung wird heute nur noch ein Teil der Gemeindeglieder erreicht. Deshalb muß der Pfarrer für den volksmissionarischen Dienst offen sein.

16.

Mit und neben dem Pfarrer sind die kirchengemeindliche Organe, insbesondere der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) berufen, dafür zu sorgen, daß die Gemeinde ihre missionarische Aufgabe erkennt und wahrnimmt und daß die neugewonnenen Menschen in ihr heimisch werden.

17.

Die Erfüllung des volksmissionarischen Auftrages erfordert eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Pfarrer und Gemeinde. Der uferlos gewordene Dienst des Pfarrers bedarf wieder klarer Akzentsetzung. Der Pfarrer muß das gute Gewissen und die Möglichkeit bekommen, sich stärker auf seinen eigentlichen Auftrag zu beschränken und zu konzentrieren. Aller Dienst in der Gemeinde, der nicht ausschließlich dem Pfarrer zukommt, ist Aufgabe der Laien. Indem das Gemeindeglied verantwortlich in der Gemeinde mitarbeitet und die ihm von Gott verliehenen Gaben in den Dienst des Aufbaues der Gemeinde stellt (Haushalterschaft), bewährt es das Priestertum aller Gläubigen. Der Pfarrer muß bereit sein, Aufgaben abzugeben ohne ängstliches Festhalten an einer „Führer“-stellung und ohne Sorge vor der „theologischen Unzulänglichkeit“ des Laien. Unter der besonderen Verantwortung des Pfarrers steht die Zurüstung der Gemeinde für die Mitarbeit im volksmissionarischen Dienst.

18.

Damit die Gemeinde Trägerin der Volksmission und Heimat für alle getauften Glieder werden kann, bedarf die Struktur des Gemeindeaufbaus einer Überprüfung und Umformung.

- a) Die Gliederung hat nicht nur auf dem naturständischen Aufbau (Männer, Frauen usw.), sondern auch auf die soziologische Situation der Gemeinde Rücksicht zu nehmen (Berufsgruppen usw.).
- b) Alle Gemeindegremien und -vereine müssen von Selbstbeschränkung und Selbstgenügsamkeit befreit und in den volksmissionarischen Dienst an den Kirchenfernern eingezogen werden.
- c) Da Christus den ganzen Menschen in die Gemeinschaft seiner Gemeinde ruft, sollte rechter Geselligkeit unbefangener Raum gegeben werden.
- d) Das Leben aller Gemeindegremien hat seine Mitte im gemeinsamen Gottesdienst der Gemeinde. Nur so

wird der Gefahr der „Verkreisung“ gewehrt. Die Gemeinde muß andererseits Geduld mit den Gruppen von Menschen haben, die zum Glauben erweckt wurden, aber, ehe sie sich der Gesamtgemeinde in ihrem gottesdienstlichen Leben einfügen, durch Einübung und Unterweisung noch besonderer Hinführung bedürfen.

Da in den Massengemeinden Übersichtlichkeit und Zusammengehörigkeitsgefühl fehlen, sind Grundsätze für Aufbau und Umfang neuer Gemeinden aufzustellen. Es ist ferner zu prüfen, welche Möglichkeiten für eine Aufgliederung der vorhandenen Massengemeinden bestehen. Das Problem der Massengemeinde ist soziologisch zu untersuchen.

19.

Die Ortsgemeinde kann durch „Gemeinden“ soziologischer Struktur wie Betriebsgemeinden, nicht ersetzt werden. Man muß aber zugestehen, daß die Kirche die Aufgabe der sozialen Diakonie zu ihrem Schaden vernachlässigt hat und ihr auch heute noch nicht gerecht wird. Es ist jedoch eine Fiktion, zu meinen, der Betrieb sei für den Arbeiter die „neue Existenzform“. Die Aufgabe der Gemeinde liegt nicht nur in der Welt der Arbeit, sondern auch in der Gestaltung der Freizeit und in einer neuen Ausrichtung auf die Familie. Für Menschen, die vorübergehend oder längere Zeit von ihrer Ortsgemeinde abwesend sind (Studenten, Kranke, Saisonarbeiter, Urlauber und Ausflügler), muß eine Möglichkeit zur Sammlung gegeben sein.

20.

Es muß dankbar anerkannt werden, daß volksmissionarischer Dienst auch durch volksmissionarische Verbände und Werke, durch auswärtige Volksmissionare und Evangelisten geschieht. Solcher Dienst kann Fernstehende besonders anziehen und ihnen Brücke und seelsorgerliche Hilfe sein. — Er kann aber nie die volksmissionarische Verantwortung der Gemeinde ersetzen oder aufheben. Darum sollte keine volksmissionarische Arbeit durch auswärtige Kräfte willkürlich und ohne engen Kontakt mit der Ortsgemeinde getan werden. Es sollte keinen Volksmissionar oder Evangelisten geben, der nicht von der Kirche oder einem evangelischen Werk gesandt und in seinem Dienst getragen wird. Der Gemeinde ist aufgetragen, die Geister zu prüfen, ohne den Geist zu dämpfen. Verheißung hat der von außen her kommende volksmissionarische Dienst nur, wenn er die Gemeinde sammelt und nicht die Gemeinde spaltet. Jede Ortsgemeinde sollte sich aber fragen, ob sie den Dienst eines auswärtigen Volksmissionars erbitten darf, wenn sie nicht selbst bereit ist, alles zu tun, was im Bereich ihrer eigenen volksmissionarischen Möglichkeiten liegt.

21.

Die Fülle der volksmissionarischen Aufgaben und die Spezialisierung der modernen Welt machen es notwendig, daß dort, wo die Möglichkeiten der Gemeinde erschöpft sind, die übergemeindliche Volksmission stellvertretend Hilfe leistet. Dazu sind Einrichtungen erforderlich, die immer wieder Grundlagen und Wege der Volksmission neu durchdenken und praktische Wegweisung geben (volksmissionarische Ämter und Dienststellen spezieller volksmissionarischer Arbeit). Die Lebensfragen der Jugend, der Männer und Frauen, der Ehe und Familie, der Arbeits-

welt und der Welt des Dorfes, der Welt der Akademiker usw. bedürfen der Klärung unter dem Wort Gottes. Dem dienen die speziellen kirchlichen Werke, die Evangelischen Akademien, die Evangelischen Volkshochschulen, kirchliche Seminare usw. Übergemeindliche Tagungen und Freizeiten sind besondere Gelegenheiten, Fernstehende zu einer neuen Begegnung mit dem Evangelium zu führen und evangelische Lebensgemeinschaft zu verwirklichen. Die übergemeindliche Volksmission dient besonders der Zurüstung aktiver volksmissionarischer Kräfte und der Bildung von Arbeitsgruppen und der Herausgabe von Arbeitshilfen. Es muß ein Kleinschrifttum entwickelt werden, das die theologischen Erkenntnisse und die dem Gemeindeglied zufallenden volksmissionarischen Aufgaben in eine Sprache übersetzt, die alle verstehen. Die Möglichkeiten des kirchlichen Öffentlichkeitsdienstes in Presse, Film, Rundfunk, Fernsehen usw. haben der übergemeindlichen Volksmission weitere Arbeitsfelder erschlossen, die in evangelischer Verantwortung auszubauen sind. In all dem ist zu beachten, daß übergemeindliche Volksmission das gleiche Ziel hat wie der volksmissionarische Dienst der Gemeinde.

22.

Da auch die Gesamtkirche nur als missionierende Kirche wahre Kirche Jesu Christi ist, kann sie sich nicht mit einzelnen volksmissionarischen Maßnahmen begnügen. Sie hat vielmehr eine umfassende Gesamtkonzeption für ihr volksmissionarisches Handeln zu entwickeln.

Alle Planungsarbeit hat von einer präzisen, illusionslosen Analyse auszugehen, wobei auch die Statistik, der Test und die Stimme der Kirchenfremden auszuwerten sind. Die Evangelischen Akademien sollten die Diagnose durch Untersuchungen über einzelne Berufskreise und über die kulturelle, wirtschaftliche und politische Situation vertiefen.

Die Kirche ist für die Ergänzung der theologischen Ausbildung durch eine volksmissionarische Ausbildung verantwortlich. Diese Ausbildung ist nicht Aufgabe der Universität, sondern des Predigerseminars. Es sollte aber auch die Errichtung eines Lehrstuhles für Volksmission angestrebt werden, der unter Einbeziehung der ökumenischen Erfahrungen Grundlagen und Methoden der Volksmission wissenschaftlich untersucht.

Die Kirche hat die bewußte volksmissionarische Willensbildung in den Gemeinden auf jede Weise zu fördern. Das hat sich z. B. auch bei der Aufstellung der Etats zu bewähren. Auch die Visitationen sollen das Bewußtsein für die Verantwortung an den der Gemeinde Fernstehenden stärken.

Auch die missionierende Kirche bedarf der Ordnung. Kirchenleitungen und Synoden sollten jedoch prüfen, ob die von ihnen erlassenen Gesetze und Ordnungen die Erfüllung der volksmissionarischen Aufgabe nicht hemmen, sondern fördern. Die verantwortliche Mitarbeit des Laien soll integrierender Bestandteil der Kirchengemeindeordnung sein.

„Darum, meine lieben Brüder, seid fest, unbeweglich und nehmet immer zu in dem Werk des Herrn, weil ihr wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn.“

1. Kor. 15, 58